

44. Wird der Schuldner, bei welchem ausländische, ihm nicht gehörige Banknoten im Arrestwege gepfändet sind, Eigentümer des Erlöses, den der Gerichtsvollzieher durch Umwechslung der Noten erhält?

RPD. §§ 815 Abs. 1, 808, 821, 930 Abs. 3.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1912 i. S. D. & fils u. Gen. (Rl.) w. Süddeutsche Diskonto-Ges. (Bekl.). Rep. VII. 216/12.

- I. Kammer für Handelsachen in Pforzheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf Grund eines am 1. Februar 1911 von der Beklagten gegen L. aus Brüssel wegen des Betrags von 7128,80 M erwirkten Arrestbefehls pfändete der Gerichtsvollzieher K. in Pforzheim am 7. Februar 1911 auf dem Bahnsteige bei dem dort anwesenden Schuldner neun Stück Banknoten der Banque nationale in Brüssel über je 1000 Frs., nachdem ihm L. auf seine Frage, ob er Geld habe, diese Papiere übergeben hatte. Die in Besitz genommenen Banknoten wechselte der Gerichtsvollzieher am folgenden Tage bei der Beklagten gegen deutsches Geld um, wobei er den Betrag von 7263 M erhielt. Diese Summe hinterlegte er an demselben Tage beim Hauptsteueramt in Pforzheim mit der Bestimmung, daß die Herausgabe an ihn oder seinen Dienstinachfolger zu geschehen habe. Das Geld ist noch jetzt hinterlegt, obwohl die Beklagte in der Zwischenzeit wegen ihrer Forderung gegen L. ein rechtskräftiges Urteil erstritten hat. Inzwischen hatte nämlich die Klägerin unter der Behauptung, nicht L., sondern sie selbst sei zur Zeit der Pfändung Eigentümerin der Banknoten gewesen, auf Grund des § 771 RPD. Widerspruchsklage mit dem Antrag erhoben, die Pfändung ihr gegenüber für unwirksam zu erklären. Das Gericht erster Instanz verurteilte die Beklagte, in die Auszahlung des hinterlegten Betrags nebst den aufgelaufenen Hinterlegungszinsen an die Klägerin zu willigen. Das Oberlandesgericht wies auf Berufung der Beklagten die Klage ab. Auf Revision der Klägerin erklärte das Reichsgericht die Pfändung für unwirksam aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß zu der Zeit, als L. dem Gerichtsvollzieher die Banknoten übergab, die Klägerin deren Eigentümerin war, und daß der Gerichtsvollzieher im Arrestwege gepfändet hat. Diese Feststellungen sind nicht angefochten und lassen auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Zwar ist die Klägerin der Meinung, L. habe, da er bei Übergabe der Banknoten zum Gerichtsvollzieher geäußert habe, daß Geld dürfe nicht ausgezahlt, sondern müsse hinterlegt werden, dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilt, die Banknoten zu hinterlegen, so daß er eine Pfändung nicht habe vornehmen dürfen. Dieser Auftrag ist aber vom Gerichtsvollzieher nicht angenommen worden, und er ist schon aus diesem Grunde gegenüber der Tatsache der völlig gesetzmäßigen Pfändung ohne rechtliche Bedeutung. Die Wirkung einer ordnungsmäßig erfolgten Pfändung wird nicht beeinträchtigt durch den abweichenden Willen des Schuldners, der dahin geht, das Pfandstück solle nicht Gegenstand der Pfändung, sondern einer anderweiten Verfügung sein.

Die gepfändeten Banknoten waren von einer ausländischen Privatbank ausgegeben, also nicht als „Geld“ im Sinne des § 815 Abs. 1 BPD., sondern als „Wertpapiere“ (§ 821), also als körperliche Sachen anzusehen, die nach § 808 vom Gerichtsvollzieher in Besitz zu nehmen waren. Eine Veräußerung der Wertpapiere durch den Gerichtsvollzieher war ohne eine beantragte Anordnung des Vollstreckungsgerichts auch dann, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis hatten (§ 821), unzulässig, da es sich hier um eine Arrestpfändung handelte, also um eine Vollstreckungsmaßregel, deren Zweck nicht die Befriedigung, sondern nur die Sicherung des Gläubigers war (§ 930 Abs. 3 BPD.). Der Gerichtsvollzieher hat aber die Banknoten, anscheinend weil er sie zur Hinterlegung nicht für geeignet hielt, im Bankgeschäfte der Beklagten gegen bares Geld „umgewechselt“. Hierin lag eine entgeltliche Veräußerung der Banknoten, durch die, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, das Eigentum der Klägerin unterging, da es vom gutgläubigen Bankier im ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäfts erworben wurde (§§ 932, 935 BGB., § 367 Abs. 3 BGB.). Daß der erwerbende Bankier gerade die Beklagte war, würde dem Erwerbe nur entgegengestanden haben, wenn schon aus diesem Umstand auf Schlechtgläubigkeit des Erwerbers

zu schließen wäre. Das trifft aber, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, hier nicht zu. Auch sonst ist weder dargetan, noch auch nur behauptet worden, der Beklagten sei bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß die Banknoten nicht dem gepfändeten L., sondern einer anderen Person gehörten. Auch dadurch wird die Rechtmäßigkeit des Erwerbes nicht berührt, daß etwa der Gerichtsvollzieher durch die Veräußerung der Banknoten seine Amtsbefugnis überschritten hat.

Bei Erörterung der weiteren Frage, wem der durch die Veräußerung der Banknoten erzielte Erlös gehört, gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß das Eigentum daran auf L. übergegangen sei. Er begründet es durch die Erwägung, der Gerichtsvollzieher, der die ihm von L. ausgehändigten Noten als dessen Eigentum ansah, hätte selbstverständlich keinen anderen Willen haben können, als für diesen Eigentum am Erlöse zu erwerben. Diese Art der Begründung ergibt, daß sie nicht eine tatsächliche Feststellung des Willens des Gerichtsvollziehers enthält, sondern nur aus dem gegebenen und unstrittigen Sachverhalte bestimmte rechtliche Folgerungen ziehen will. Es bleibt also Raum für eine andere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Revisionsgericht. Diese geht dahin: Bei der Veräußerung der Wertpapiere hat der Gerichtsvollzieher nicht rechtsgeschäftlich als Beauftragter des Gläubigers handeln wollen. Er war nach seiner Meinung an der Hinterlegung der Pfandstücke durch ihre Eigenschaft als ausländische Wertpapiere verhindert und wollte dieses Hindernis zu dem Zwecke beseitigen, seiner amtlichen Pflicht zur Hinterlegung der nur im Arrestwege gepfändeten Werte zu genügen. Durch den Umtausch der Pfandstücke bei dem Bankier hat er also lediglich eine Amtshandlung vorgenommen, die darauf gerichtet war, die Hinterlegung der gepfändeten Werte zur Sicherung des Gläubigers zu ermöglichen. Auf den Erwerb des Erlöses durch eine von ihm etwa vertretene individuelle Person war sein Wille bei dem Umtausche nicht gerichtet.

Es besteht nun zwar, wie der Beklagten zuzugeben ist, nach bürgerlichem Rechte kein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß bei Veräußerung einer Sache das Entgelt von selbst wirtschaftlich und rechtlich an die Stelle der Sache tritt. Entscheidend ist aber im Streitfalle der in der Amtshandlung des Gerichtsvollziehers — oder

doch in der Handlung, die er für eine solche hielt — zum Ausdruck gelangte Wille des Gerichtsvollziehers, nicht für sich zu erwerben, sondern die Wertpapiere objektiv durch den Erlös zu ersetzen. Ein zwingender Grund, daß er gerade für L. erwerben wollte, ist nicht vorhanden, zumal er nicht wußte und nicht wissen konnte, ob die Pfandstücke im Eigentum des L., oder einer anderen Person standen. Daraus, daß L. unterließ, eine andere Person als Eigentümer der Banknoten zu bezeichnen, konnte der Gerichtsvollzieher nicht mit irgendwelcher Sicherheit folgern, daß L. selbst der Eigentümer sei. Durch die Umwechslung der Banknoten wollte hiernach der Gerichtsvollzieher an den durch die Pfändung geschaffenen Rechtsbeziehungen offenbar nur soviel ändern, als nach seiner Meinung nötig war, die Hinterlegung der gepfändeten Werte im Interesse des Gläubigers zu ermöglichen. Der Erlös sollte genau in eben dieselben Rechtsbeziehungen eintreten, in denen die Banknoten bis zur Veräußerung gestanden hatten.

Dabei war es für den Gerichtsvollzieher, der hinsichtlich der Person des an den Pfandstücken Berechtigten durch den Umsatz nichts ändern wollte, von seinem Standpunkt aus gleichgültig, welche individuelle Person Eigentümerin der Banknoten gewesen war. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Gerichtsvollzieher angenommen hat, L. werde wohl der Eigentümer der Banknoten gewesen sein, denn er wollte nur den Eigentümer der Banknoten als solchen zum Eigentümer des Erlöses machen. Auf seinen Willen aber kam es hier an. Denn der Bankier wußte offenbar, daß die vom Gerichtsvollzieher umgewechselten Banknoten nicht diesem gehörten, sondern einem anderen, und der Gerichtsvollzieher konnte und durfte als Beamter nur die Absicht haben, zum Eigentümer des Erlöses den zu machen, welchen es anging, also denjenigen, der Eigentümer der Banknoten gewesen war. War deswegen die Klägerin durch die spätere Genehmigung des Erwerbs des Erlöses dessen Eigentümerin geworden, so wurde sie auch Eigentümerin der Forderung an die Hinterlegungsstelle, die nach § 233 BGB., Art. 145 GG. z. BGB. und § 4 der Badischen Hinterlegungsordnung vom 30. Juli 1899 an die Stelle des Eigentümers der hinterlegten Summe getreten war. Der Klägerin steht hiernach an dieser Forderung ein die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung hinderndes Recht zu, das sie durch Klage

gemäß § 771 BPD. geltend machen darf. Diese hier angestellte Klage ist auch nicht verspätet, da die Zwangsvollstreckung noch nicht dazu geführt hat, daß die beklagte Gläubigerin aus dem Pfandstücke nach dessen Kräften befriedigt worden ist, die Zwangsvollstreckung also noch nicht beendet ist... Dem von der Klägerin gestellten Antrage war daher stattzugeben, ohne daß es der Heranziehung des § 686 BGB. bedurft hätte.“